

## **Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren – Schleswig-Holstein**

**ENTWURF Stand 27.06.2018**

Gemeinsamer Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom ... 2018

### **Präambel**

Tierschutz hat in Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert. Dies wird auch im Tierschutzbericht der Landesregierung besonders deutlich. Die Bürgerinnen und Bürger, die Tierschutzverbände sowie die Landesregierung haben sich insbesondere in den letzten Jahren für weitere Verbesserungen bezüglich des Schutzes der Tiere als Mitgeschöpfe verstärkt eingesetzt. Im Tierschutzbericht der Landesregierung wird eine Reihe von vorwiegend ethisch begründeten Zielen und der damit verbundene Handlungsbedarf bezüglich des praktischen, karitativen Tierschutzes, zu dem die gesamte Gesellschaft einschließlich die öffentliche Hand aufgerufen ist, dargelegt. Die ethische Verpflichtung einer Gesellschaft, die Anspruch auf Zivilisation erhebt, verstärkt auch den Ruf nach geeigneten Maßnahmen, die auf einer neuen Mensch-Tier (Umwelt)-Beziehung beruhen. Diese qualitativ inhaltlich neue Beziehung muss von Respekt und Würde für die Kreatur geprägt sein, wobei das Wohl der Tiere, deren Leben und Wohlbefinden im Vordergrund stehen und in angemessener Weise berücksichtigt werden müssen.

### **1. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Erlasses sind

- **Fundtiere:**

Tiere, die besitzlos und nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, die nicht zuvor Eigentümer, Halter oder Besitzer des Tieres war. Hierbei handelt es sich insbesondere um entlaufene und verlorene Tiere.

Als Fundtiere gelten auch Jungtiere, welche nach Fundaufnahme des Muttertieres geboren wurden. An ihnen setzt sich das Eigentum am Muttertier gemäß § 953 i. V. m. § 99 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) fort.

Das Auffinden eines Tieres lässt nicht ohne weiteres den Schluss auf eine Aufgabe des Eigentums zu. Insbesondere bloßes Entlaufen führt nicht zum Eigentumsverlust. Ein Entlaufen kann ohne eindeutige gegenteilige Anhaltspunkte nicht ausgeschlossen werden.

Meldet sich der Eigentümer, Halter oder Besitzer eines Tieres nicht innerhalb einer bestimmten Frist bei der Fundbehörde, wird das Tier hierdurch nicht herrenlos. Es besteht keine gesetzliche Vermutung, dass ein Eigentümer, Halter oder Besitzer sein Eigentum oder seinen Besitz an einem Tier aufgeben will, wenn er es nicht nach Ablauf einer bestimmten Frist zurückerhalten hat.

- **Herrenlose Tiere:**

Tiere, die in niemandes Eigentum stehen sind herrenlose Tiere. Das sind Haustiere, an denen das Eigentum wirksam aufgegeben wurde (§ 959 BGB) und wilde Tiere (§ 960 BGB).

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten (§ 903 BGB).

Setzt der Eigentümer sein Tier aus, gibt er durch die Besitzaufgabe auch sein Eigentum auf. Das Aussetzen eines sonst in der Obhut des Menschen gehaltenen Tieres ist jedoch **verboten** und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes – im Folgenden: TierSchG).

Zudem ist nach Einfügung des § 90a BGB das Tier keine Sache mehr. Somit kann der Eigentümer mit seinem Tier nur unter Beachtung der Tierschutzbestimmungen (s. § 903 Satz 2 BGB) verfahren. An einem Haustier kann daher nicht ohne weiteres durch einfachen Verzicht wie bei einer beweglichen Sache (§ 959 BGB) wirksam das Eigentum aufgegeben werden, da Willenserklärungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen grundsätzlich nichtig sind (§ 134 BGB), vgl. BVerwG Urteil vom 26. April 2018 - BVerwG 3 C 24.16 -. Bei ausgesetzten Tieren kann dadurch eine Lösung gefunden werden, dass die aussetzende Person weiter für die Kosten haftet, aber durch das Aussetzen bekannt gegeben hat, sein Tier nicht mehr zurückhaben zu wollen. Damit ist das Tier nicht als Fundtier zu behandeln, sondern kann in das Eigentum des Finders oder Verwahrers übergehen.

Dies gilt aber nur, soweit das Aussetzen unmissverständlich bekannt gegeben wurde. Im Zweifel ist das Tier ein Fundtier, dies setzt voraus, dass der Umgang mit vermeintlich ausgesetzten Tieren:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. April 2018 - BVerwG 3 C 24.16 - verstößt die Aufgabe des Eigentums durch Besitzaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) gegen das Verbot, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen (§ 3 Nr. 3 TierSchG). Wurde ein Tier eindeutig ausgesetzt, handelt es sich nicht um ein Fundtier, der Eigentümer bleibt aber weiterhin für sein Tier und die entstehenden Folgekosten verantwortlich. Es liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, deren Folgen behördlich zu ahnden sind.

Regelmäßig ist aber nicht eindeutig, ob ein Tier tatsächlich von seinem Eigentümer ausgesetzt wurde. In allen Fällen, in denen ein Zweifel besteht, ob es sich um ein durch den Eigentümer ausgesetztes oder ohne den Willen des Eigentümers entlaufenes Tier handelt, ist das Tier als Fundtier zu behandeln (sogenannte Anscheinsfundsache). Auch dies hat das Bundesverwaltungsgericht a.a.O. entschieden. Wird danach ein Haustier als hilfsbedürftig aufgegriffen, ist im Zweifelsfall die Gemeinde für das Tier als Fundtier verantwortlich. Auch wenn es verwahrlost wirkt, kann nicht ohne weitere Nachweise von einem ausgesetzten Tier ausgegangen werden.

In örtlicher Nähe von Tierheimen angebundene ausgesetzte Tiere sind als Fundtiere zu behandeln.

**Wilde Tiere** sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden (vergleiche im Einzelnen § 960 BGB). Wilde Tiere sind nur solche Tiere, die nicht domestizierten Arten angehören: Die Hauskatze ist etwa eine domestizierte

Für heimische Wildtiere sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

Soweit es sich bei wilden Tieren um Arten handelt, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes), finden auf diese die Vorschriften des Jagdrecht Anwendung. Wegen des ausschließlichen Aneignungsrechts des Jagdausübungsberechtigten können somit Dritte ohne Gestattung für sich kein Eigentum an dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten erwerben.

Alle anderen heimischen Tiere unterliegen dem Artenschutz und dem allgemeinen Tierschutz. Für den Fall, dass es sich um **heimische Tiere** besonders geschützter Arten handelt, sind § 45 Abs. 4 bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes und die landesbezogene Umsetzung durch § 6 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen zu beachten. Zuständig für die Ausführung dieser Vorschriften sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Tiere, die bei uns **nicht heimisch** sind, die aber üblicherweise bei uns als Haustiere gehalten werden (exotische Heimtiere) sind nicht als Wildtiere anzusehen, da sie in der Regel aus menschlicher Obhut entkommen sind, sind sie dem äußeren Anschein gemäß als Fundtier zu behandeln. Dies gilt ebenso für nicht heimische Wildtiere, die als Nutztiere gehalten werden z.B. Nerze.

**Freilebende und junge freilebende Katzen** sind herrenlose Hauskatzen, die als domestizierte Art nicht unter die Wildtiere fallen. Rechtlich stellen Sie aber herrenlose Tiere dar, die einer besonderen menschlichen Obhut bedürfen. In der Regel sind sie aber nicht auf den Menschen sozialisiert, so dass eine Unterbringung in einem Tierheim nicht sachgerecht wäre. Grundsätzlich sind alle Haustiere Fundtiere. Aus Tierschutzsicht ist die beste Handhabung die Einrichtung beobachteter Futterstellen, an denen Ehrenamtliche den Gesundheitszustand und die Zahl der Tiere beobachten können. Zur Verhinderung der ungehinderten Vermehrung sind freilebende Katzen regelmäßig zum Zwecke der Kastration durch einen Tierarzt einzufangen und alsbald am Fangort wieder freizulassen.

- **Abgrenzung Fundtier und herrenloses Tier:**

Im Moment des Auffindens eines Haustieres sind oft die genauen Umstände des Entlaufens unbekannt.

Bei der Unterscheidung, ob es sich um ein herrenloses oder um ein entlaufenes Tier handelt, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Indizien für ein entlaufenes Tier können beispielsweise das Tragen eines Halsbandes, ein guter Pflegezustand, zutrauliches Verhalten gegenüber Menschen (dies gilt insbesondere für freilaufende Hauskatzen) sowie äußere oder elektronische Kennzeichnungen sein.

Eine mangelnde Kennzeichnung eines Hundes beweist jedoch nicht den herrenlosen Status eines Hundes. Zum einen kann ein entlaufener, aber nicht herrenloser Hund Halsband und Hundemarke verloren haben, zum anderen kann der Halter seiner Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren nicht nachgekommen sein.

Bei Katzen ist erst recht ein Halsband unüblich. Deshalb kann das Fehlen eines solchen Halsbandes oder auch eines Mikrochips nicht automatisch so ausgelegt werden, dass das Tier herrenlos sein müsse.

Im Zweifel ist jedes regelmäßig in menschlicher Obhut gehaltene Tier als Fundtier zu behandeln, insbesondere wenn keine eindeutigen und offenkundigen Anhaltspunkte für die Herrenlosigkeit vorliegen. Dies gilt für domestizierte Heimtiere (Hunde, Katzen, kleine Heimtiere), Nutztierassen (Schafe, Schweine, Pferde, Rinder) wie auch für die oben bezeichneten exotischen Heim- und Nutztiere.

- **Tierhalter:**

Tierhalter ist diejenige Person, die normalerweise über das Tier bestimmen kann (Bestimmungsmacht), die aus eigenem Interesse für die Kosten (Unterhaltung) des Tieres aufkommt, der allgemein die Vorteile des Tieres (Wert und Nutzen) zugutekommen und die das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres (Verlustrisiko) trägt. Tierhalter eines Tieres können auch mehrere Personen sein. Ein Tierhalter ist häufig zugleich Eigentümer eines Tieres, jedoch setzt die Definition des Tierhalters nicht ein Eigentum an dem Tier voraus. Der Tierbesitzer unterscheidet sich vom Tierhalter in der Dauerhaftigkeit des Verhältnisses zum Tier. Er hat in der Regel nur eine vorübergehende Sachherrschaft über das Tier (§ 854 BGB).

- **Abgabtiere:**

Tiere, die der Eigentümer abgeben will, weil er sie aus individuellen Gründen, wie z. B. Wohnungswechsel, familiäre Gründe, Krankenhausaufenthalt, Haftantritt, nicht mehr halten kann oder will (siehe insbesondere die möglichen Fallkonstellationen, die in Nummer 1.4 Abs. 2 Buchst. e aufgeführt sind).

Für den Fall, dass Eigentum übertragen werden soll, erfolgt dies durch eine unmittelbare Einigung zwischen Eigentümer und Erwerber und die Übergabe des Tieres (§ 929 BGB). Durch oder gegenüber Dritten kann eine wirksame Einigung nur dann erfolgen, wenn sie zur Vertretung befugt sind oder das Rechtsgeschäft später genehmigt wird.

- **Unterbringungstiere:**

Tiere, die auf Grund behördlicher Maßnahmen, wie z. B. Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung, verwahrt werden müssen oder weil amtliche Anordnungen, das Tier an eine sachkundige und zuverlässige Person oder Einrichtung zur Pflege zu übergeben, nicht erfolgreich waren.

Hierzu gehören beispielsweise:

- a) Tiere, die nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG in Verwahrung genommen werden,
- b) Tiere, die nach § 19 TierSchG eingezogen werden, weil sich auf sie eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht,
- c) Tiere, die wegen einer staatsanwaltlichen Ermittlung durch eine entsprechende strafprozessuale Maßnahme sichergestellt oder beschlagnahmt sind.

## **2. Behandlung und Kostentragungspflicht**

### **2.1 Fundtiere**

Mit der Inbesitznahme eines Fundtieres, zum Beispiel durch Anleinen eines entlaufenen Tieres, geht der Finder zunächst die Verpflichtung ein, das Tier tierschutzgerecht unterzubringen und die gesetzlichen Bestimmungen des Fundrechtes (§§ 965 bis 984 BGB i. V. m. § 90a BGB) einzuhalten. Der Fund ist unverzüglich dem Verlierer oder dem Eigentümer anzuzeigen. Ist dieser unbekannt, erfolgt die Anzeige gegenüber der für den Fundort zuständigen Behörde unter Angabe der Umstände, die für die Ermittlung des Verlierers oder des Eigentümers von Bedeutung sein können. Die behördliche Verpflichtung zur Verwahrung von Fundtieren folgt aus der Berechtigung des Finders, die Fundsache bei der zuständigen Behörde abzugeben (§ 967 BGB i. V. m. § 90a BGB).

Gemäß der Landesverordnung vom 18. Oktober 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 266) sind für die Durchführung des Fundrechts (s. §§ 965 bis 984 i.V.m. § 90 a BGB) die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständige Behörden nach § 967 BGB und damit für das Fundrecht zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr.

Der Finder kann das Tier selbst verwahren. Dazu hat er das Tier artgerecht unterzubringen, zu pflegen, zu ernähren und tierärztlich versorgen zu lassen (§ 966 i. V. m. § 688 BGB und § 2 TierSchG). Meldet sich der Eigentümer innerhalb von sechs Monaten seit der Fundanzeige, hat der Finder das Tier herauszugeben. Der Finder kann in diesem Fall vom Eigentümer Ersatz der notwendigen Aufwendungen (§ 970 BGB) sowie Finderlohn (§ 971 BGB) verlangen. Nach Ablauf von sechs Monaten erwirbt der Finder das Eigentum an dem Tier, es sei denn er hat zuvor hierauf verzichtet (§ 973 BGB).

Für Tiere, die der Finder nicht selbst verwahrt, besteht eine Verwahrungspflicht der zuständigen Behörde. In vielen Fällen übertragen die zuständigen Behörden die Verwahrung nach § 688 i. V. m. § 90a BGB durch einen Fundtierverwahrungsvertrag an Dritte, wie zum Beispiel an von Tierschutzvereinen getragene Tierheime oder andere zur Verwahrung und Versorgung geeignete Einrichtungen.

Die zuständige Behörde überträgt dem Tierheim die Wahrnehmung der Verwahrungspflicht mittels eines Auftrages nach § 662 BGB. Das Tierheim tritt dann als unselbständiger Verwaltungshelfer auf. Sie ist in diesem Fall als Auftraggeber gemäß § 670 BGB verpflichtet, dem Tierheim, der Einrichtung oder der Privatperson die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.

Sinnvollerweise ist vertraglich festzuhalten, dass Finder Fundtiere auch unmittelbar beim Vertragspartner der Gemeinde abgeben können (§ 683 BGB).

Die Pflicht des Finders zur unverzüglichen Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß § 965 Abs. 2 BGB bleibt in diesem Fall bestehen. Die Anzeige kann auch durch die mit der Verwahrung und Versorgung beauftragte Person oder Stelle, zum Beispiel durch das Tierheim oder den Tierschutzverein, erfolgen.

Zu den Aufwendungen, die die zuständige Behörde zu ersetzen hat, gehören insbesondere die Kosten für eine angemessene Versorgung und artgemäße Unterbringung im Sinne von § 2 TierSchG. Hierzu gehören auch die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der Fundtiere, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder wiederherzustellen (z. B. Behandlungskosten für Verletzungen, akute Krankheiten sowie für prophylaktische

Entwurmungen, Kastration, Kennzeichnung durch Chippen, Registrierung und Impfungen) und für den Transport.

Die Erstattungspflicht der zuständigen Behörden für die Kosten einer tierärztlichen Behandlung verletzt oder krank aufgefundener Tiere besteht auch dann, wenn der Finder das Tier unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, sofern die Behandlung unaufschiebbar war. Auch hierfür gilt die Anzeigepflicht des Finders gemäß § 965 Abs. 2 BGB.

Ist der Halter des Tieres auffindbar, können die zuständigen Behörden von diesem eine Erstattung der Kosten verlangen (§ 683 BGB).

### **Eigentumserwerb bei Fundtieren**

Ist der Halter nicht auffindbar, geht das Eigentum an dem Tier nach Ablauf von sechs Monaten gemäß § 973 BGB auf den Finder über, sofern nicht der Finder zuvor auf seine Rechte verzichtet hat (§ 976 BGB). Damit endet die Verwahrungspflicht der zuständigen Behörde. Verzichtet der Finder auf seine Rechte, geht das Eigentum an dem Tier nach Ablauf dieser Frist auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 BGB). Die Kostentragungspflicht für das Tier besteht fort. Die Gemeinde ist nunmehr zu einer tierschutzgerechten Verwertung (z. B. Verkauf oder Versteigerung) des Tieres berechtigt. Eine Tötung des Tieres ist nach § 17 Nr. 1 TierSchG verboten, da wirtschaftliche Gründe kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG sind. Durch Vereinbarung kann nach Ablauf von sechs Monaten das Eigentum am Tier der mit der Verwahrung und Versorgung beauftragten Stelle übertragen werden. Die Kostentragungspflicht endet mit dem Tag des Eigentumsübergangs.

Um aus tierschutzgründen die Verwahrungsdauer im Tierheim zu verkürzen, kann das Tierheim ein Tier auch vor Ablauf der Sechs-Monate-Frist an einen potentiellen Übernehmer übergeben werden. Es ist jedoch für diesen Fall vertraglich zu vereinbaren, dass der Übernehmer vor Fristablauf das Fundtier gegen Ersatz seiner Aufwendungen an den Eigentümer herauszugeben hat, wenn dieser zwischenzeitlich ermittelt wird.

### **2.2 herrenlose Tiere**

Bei herrenlosen Tieren ist das Fundrecht nicht anwendbar.

Sofern herrenlose Tiere im Rahmen der Gefahrenabwehr in Besitz genommen werden, gilt das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Schleswig-Holstein. Wird der frühere Eigentümer, Halter oder Besitzer eines im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenen Tieres ermittelt, sind neben der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG die Kosten der Gefahrenabwehr geltend zu machen.

### **2.3 Abgabetiere**

Von Tierschutzvereinen getragene Tierheime oder andere zur Verwahrung und Versorgung geeignete Einrichtungen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Abgabetiere aufzunehmen.

Für die Einzelheiten (Eigentumsübergang, Kostentragungspflicht) maßgeblich sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Erwerber.

## 2.4 Unterbringungstiere

Von Tierschutzvereinen getragene Tierheime oder andere zur Verwahrung und Versorgung geeignete Einrichtungen sind grundsätzlich nicht verpflichtet Unterbringungstiere im Auftrag von Behörden aufzunehmen. In der Regel wird aber auch über diese Tiere ein Vertrag zwischen der Stadt/Gemeinde oder dem Landratsamt und einem Tierschutzverein getroffen.

Bei Unterbringungstieren wird der Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der unterbringenden Behörde geltend gemacht.

Im Einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- **Behördlich fortgenommene Tiere nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG**

Der Halter eines Tieres ist nach § 2 Nr. 1 TierSchG verpflichtet, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Kann der Tierhalter diese Grundbedürfnisse des Tieres nicht mehr erfüllen, trifft der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Tierschutzbehörde die nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG erforderlichen Maßnahmen.

Wird durch einen beamteten Tierarzt festgestellt, dass ein Tier mangels Erfüllung der Anforderungen von § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt wurde, kann die Tierschutzbehörde das Tier dem Halter fortnehmen und solange auf dessen Kosten anderweitig unterbringen, bis eine seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechende Haltung gewährleistet ist (§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen von § 2 TierSchG entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern.

Kommt der Halter einer vollziehbaren Anordnung nach § 16a Abs. 1 TierSchG zur Erfüllung seiner sich aus § 2 Nr. 1 TierSchG ergebenden Pflichten nicht nach, kann die Tierschutzbehörde die Handlung selbst oder durch einen beauftragten Dritten im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung im Wege der Ersatzvornahme ausführen.

Soweit das Tier in Verwahrung genommen wird, gelten die landesrechtlichen Regelungen zur Kostentragung entsprechend. Die Kosten trägt die Tierschutzbehörde. Sie kann die Kosten gegenüber dem Halter geltend machen.

Soweit die Gefahrenabwehr durch die Tierschutzbehörde nicht rechtzeitig möglich erscheint, trifft die Polizei die bis zum Eintreffen eines beamteten Tierarztes oder eines Verwaltungsvollzugsbeamten der Tierschutzbehörde erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere die Veranlassung einer gegebenenfalls erforderlichen tierärztlichen Notversorgung und Anordnungen gegenüber einem Störer zur Duldung der Notversorgung. Die Kosten, die der Polizei bei der Erfüllung der Wahrnehmung der Aufgabe entstehen, trägt die Polizei. Für die von der Polizei getroffenen Gefahrenabwehrmaßnahmen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes zu erheben.

- **Eingezogene Tiere nach § 19 TierSchG**

Wurde an dem Tier eine Straftat gemäß § 17 TierSchG begangen oder liegen bestimmte, in § 19 TierSchG aufgezählte Ordnungswidrigkeiten vor, kann das dem Täter gehörende Tier eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt als Nebenstrafe im Strafverfahren nach § 74 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) oder als Buße im Bußgeldverfahren nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und wird rechtskräftig,

sobald das Urteil oder der Bußgeldbescheid Bestandskraft erlangt hat.

## **2.5. Tiere, die auf Grund von Handlungen von Gerichtsvollziehern zur Verwahrung aufgenommen werden**

Befinden sich auf einem zu räumenden Grundstück Tiere des Schuldners, hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung grundsätzlich nach § 885 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) durchzuführen. Die „anderweitige Verwahrung“ im Sinne von § 885 Abs. 3 Satz 1 ZPO kann in einem Tierheim oder einer anderen zur Verwahrung und Versorgung geeigneten Einrichtung erfolgen.

Für die erforderlichen Kosten hat der Gläubiger einen entsprechenden Kostenvorschuss zu leisten.

Die zuständigen Behörden sind nicht allgemein verpflichtet, zur Sicherung eines zivilrechtlichen Räumungsanspruchs einzuschreiten, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr. Es ist Aufgabe der Zivilgerichte und der Vollstreckungsorgane, für die effektive Durchsetzung der bei ihnen geltend gemachten Ansprüche zu sorgen.

Die Zuständigkeit der Tierschutzbehörde oder der allgemeinen Sicherheitsbehörde kann allerdings dann vorliegen, wenn – unabhängig von der Zwangsräumung – gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen wird oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z. B. durch gefährliche Tiere, vorliegt.

## **2.6. Tiere aus Fiskalnachlässen**

Tiere aus Fiskalnachlässen sind Tiere deren Erblasser keine gewillkürten oder gesetzlichen Erben hat, so dass das Land Schleswig-Holstein Erbe geworden ist. Die nachfolgenden Regelungen für Tiere aus Fiskalerbschaften gelten auch, wenn das Land einen Antrag auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens oder eine Nachlassverwaltung oder die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses erhoben hat (§§ 1990, 1991 BGB)

## **2.7. Andere Fälle der Unterbringung**

Bei Tieren, deren Halter gegebenenfalls zeitweilig nicht in der Lage sind, eine angemessene Versorgung und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere sicherzustellen, kann ggf. eine Mitwirkung der Behörden notwendig sein.

In Betracht kommt insbesondere eine mit Zwangsmittelandrohung und nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbundene Anordnung, das Tier an eine sachkundige und zuverlässige Person zur Pflege zu übergeben oder zu veräußern.

Ob einem Tierhalter (z. B. einem Strafgefangenen) die Veräußerung seines Tieres zuzumuten ist, ist nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu entscheiden.

Besteht die konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens oder Sachverhalts, weil absehbar ist, dass eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit zu einem tierschutzrechtlichen Verstoß führen wird, trifft die Tierschutzbehörde die nach § 16a Abs. 1 TierSchG notwendigen Anordnungen. § 16a TierSchG ermächtigt jedoch nicht zu tierschutzrechtlichen Anordnungen der Gefahrenvorsorge oder zu Gefahrerforschungsmaßnahmen im Vorfeld konkreter tierschutzrechtlicher Gefahren.

Für die Abwehr von Gefahren, die durch Tiere verursacht werden, ist die allgemeine

Sicherheitsbehörde zuständig. Die Zuständigkeit bestimmt sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls (z. B. Gefährdung von Straßenverkehrsteilnehmern durch entwichene Tiere; Gefahr, dass Tiere Menschen oder andere Tiere anfallen oder verletzen).

### **3. Vertragliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und der mit der Unterbringung beauftragten Einrichtung**

#### **3.1 Fundtiere**

Den zuständigen Behörden wird empfohlen, einzeln oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Vereinbarungen mit dem für die Verwahrung und Versorgung beauftragten Dritten über die Unterbringung von Tieren zu treffen. In den Vereinbarungen werden die Beauftragung der Unterbringung und Betreuung der Tiere und die Kostenübernahme durch die zuständigen Behörden geregelt.

Eine Pauschalvereinbarung, die sämtliche Erstattungsverpflichtungen abgilt, dient der Verwaltungsvereinfachung und hat für die zuständigen Behörden und für den Beauftragten den Vorteil, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die Fundtiere planbar sind.

Wird der Fund eines Tieres angezeigt, hat die Behörde unverzüglich den Fund öffentlich bekannt zu machen, damit der Eigentümer des Tieres so schnell wie möglich ermittelt werden kann. Diese Aufgabe kann auch durch den Beauftragten wahrgenommen werden und sollte dann Gegenstand der schriftlichen Vereinbarungen sein.

Eine chronologisch geordnete, nachvollziehbare Dokumentation über Aufnahmen, Abgaben sowie die entstandenen Kosten ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Entscheidend ist, dass die beauftragte Stelle in einer Weise vergütet wird, dass der Betrieb der Einrichtung nachhaltig gesichert wird und der neueste Standard in Hinsicht auf Tierhygiene, Seuchenschutz, Tiermedizin und Tierschutz eingehalten werden kann. Ein Tierheim zu betreiben kostet Geld. Offensichtlich ist dies bei unmittelbaren Unterbringungskosten (z.B. Futter, anteilige Personalstunden) und Tierarztkosten. Unabhängig von der Zahl der versorgten Tiere fallen aber **zusätzlich weitere Kosten für die Bereitstellung des Tierheimes an**, sogenannte Vorhaltekosten für den Betrieb des Tierheims (Gebäudeinstandhaltung, Heizung, Versicherung, Abfall, Abwasser, usw.) und Nebenkosten (z.B. Benzinkosten). Gesetzlich schuldet die Gemeinde die tatsächlichen Aufwendungen der Fundtierbetreuung. Darunter fallen die Pflegekosten wie auch die anteilig verursachten Vorhaltekosten des Tierheimes. Dies ist bei der Berechnung etwaiger Pauschalen zu beachten. Vorzugswürdig ist indes ein Modell, bei dem ein Vorschuss gezahlt wird und am Jahresende eine Spitzabrechnung aller Kosten erfolgt.

#### **3.2 Sichergestellte herrenlose Tiere, Unterbringungstiere und Tiere aus Fiskalnachlässen**

Mit der Übernahme von sichergestellten herrenlosen Tieren, Unterbringungstieren und Tieren aus Fiskalnachlässen durch den mit der Verwahrung beauftragten Dritten werden ausschließlich Rechtsbeziehungen mit der zuständigen Behörde, der die Verwahrung obliegt, begründet. Ein unmittelbarer Anspruch des Beauftragten gegen den Tierhalter auf Erstattung der durch die Verwahrung der Tiere entstandenen Kosten besteht in diesen Fällen nicht. Das gilt auch, wenn er Zahlungen zur Begleichung der voraussichtlichen Kosten in Empfang nehmen sollte. Ansprüche des Tierhalters, z.B. wegen unsachgemäßer Behandlung des Tieres, sind gegen die Behörde zu richten.

Die Kostenerstattung der zuständigen Behörde dauert fort, bis die Tiere gesundheitlich

wiederhergestellt und zur Vermittlung bereit sind.

Veterinär- und Sicherheitsbehörden, die regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang die Verwahrung von herrenlosen Tieren, Unterbringungstieren und Tieren aus Fiskalerbschaften an ein von einem Tierschutzverein getragenes Tierheim übertragen, sollen mit mindestens einem Tierschutzverein in ihrem oder einem angrenzenden Zuständigkeitsbereich eine entsprechende Vereinbarung treffen. In dieser soll möglichst detailliert das Verfahren der Kostenerstattung und die Art und der Umfang der von dem Tierschutzverein zu führenden Dokumentation geregelt werden.

Polizeidienststellen sollen bei Bestehen von Vereinbarungen zwischen einer allgemeinen Sicherheitsbehörde und einem Tierschutzverein eine Verwahrung im Einzelfall entsprechend der Regelungen dieser Vereinbarungen beauftragen.

#### **4. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erlass außer Kraft.

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte,  
Gemeinden und  
Polizeidirektionen



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 13. Juli

Nr. 30

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa	
– Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere) VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 5 .....	318
Finanzministerium	
– Vierzehnte Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern .....	325

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2020

## Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere)\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 2. Juli 2020 – II - 212-00500-2012/081-026 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 5

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt folgende Verwaltungsvorschrift:

- |          |  |            |  |
|----------|--|------------|--|
| <b>1</b> | <b>Zweck</b>   | <b>2.2</b> | <b>Keine Herrenlosigkeit von Haustieren</b>  |
| 1.1      | Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren über den Umgang mit Fundtieren und deren Verwahrung. Anwendbar sind insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Tierschutzgesetz (TierSchG).  |            | Fundtiere nach Nummer 2.1.2 sind nicht herrenlos. Gemäß § 959 BGB wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt. Die Eigentumsaufgabe (Dereliktion) an einem Tier ist unwirksam, da diese einen Verstoß gegen § 3 Nummer 3 TierSchG, mithin einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB, darstellt.                                   |
| 1.2      | Unberührt bleiben die sonstigen Bestimmungen des Tierschutzrechts und die Bestimmungen des Natur- und Artenschutz-, des Jagd- und Tierseuchenrechts.   |            |  |
| 1.3      | Eine Schlechterstellung von Tieren gegenüber Sachen ist mit dem Staatsziel Tierschutz des Artikels 20a des Grundgesetzes und des Artikels 12 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unvereinbar.   | <b>2.3</b> | <b>Herrenlosigkeit von Wildtieren</b>  |
|          |  |            | Wilde Tiere nach Nummer 2.1.3 sind herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden.   |
| <b>2</b> | <b>Allgemeines</b>   | <b>2.4</b> | <b>Besonderheiten bei Katzen</b>   |
| 2.1      | Begriffsbestimmungen   | 2.4.1      | Katzen werden gattungsmäßig den Haustieren zugeordnet, obgleich sie gelegentlich herumstreunen oder gar verwildern.  |
| 2.1.1    | Haustiere sind Tiere, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden, wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst lebenden Wildtieren zuzurechnen sind. Tiere werden anhand ihrer Gattung entweder den Haustieren oder Wildtieren zugeordnet. | 2.4.2      | Freilebende Katzen sind Katzen, die nicht oder nicht mehr an ein Leben in einer häuslichen Struktur des Menschen gewöhnt sind und sich deshalb nicht für eine Vermittlung an einen neuen Eigentümer eignen. Gleichwohl sind sie gattungsmäßig den Haustieren zuzuordnen und gelten als Fundtiere nach Nummer 2.1.2.  |
| 2.1.2    | Fundtiere sind alle verlorenen oder entlaufenen Haustiere, die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor ein Recht am Eigentum oder ein Besitzrecht an dem Tier hatte.  | 2.4.3      | Gezielte Maßnahmen zur Auflösung bestehender Populationen freilebender Katzen sind kein Auffinden im Sinne des § 965 BGB. Hieraus erwächst kein Erstattungsanspruch gegenüber der Fundbehörde.   |
| 2.1.3    | Wilde Tiere sind diejenigen Tiere, die keine Haustiere sind. Es sind Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) nicht in menschlicher Obhut leben.   | <b>2.5</b> | <b>Besonderheiten bei Tauben</b>   |
| 2.1.4    | Verwaltungshelfer sind Personen oder Stellen, die von der Fundbehörde mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragt sind.  | 2.5.1      | Verwilderte Haustauben ( <i>Columba livia domestica</i> ), aus denen nach herrschender Auffassung die Taubenpopulationen in den Gemeinden bestehen, gelten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen MV (GesSchädBLVO M-V vom 6. Juli 2011, GVObI. M-V S. 456, GS Meckl.-Vorp. B 2126-13-4) als Gesundheitsschädlinge und fallen daher nicht in den Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift. |
| 2.1.5    | Eine „andere Stelle“ ist eine Person oder Stelle, die von der Fundbehörde nicht mit der Unterbringung und Betreuung von Tieren beauftragt ist (keine Verwaltungshelfer).   |            |  |
| 2.1.6    | Die Einwilligung ist eine vorher erteilte und die Genehmigung eine nachträglich erteilte Zustimmung.   | 2.5.2      | Tauben, die auf Grund ihrer Beringung einem Eigentümer zuzuordnen sind, werden als Fundtiere behandelt und zum Eigentümer zurückgeführt.   |
| 2.1.7    | Verwahrung ist die Ernährung, Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung, tiermedizinische Versorgung der Fundtiere.   |            |  |

- 2.6 Nachkommen von Haustieren
- Für Jungtiere, die nach Ablieferung des Muttertieres während der Verwahrdauer geboren, aber vor Ablieferung gezeugt wurden, ist die Einordnung des Muttertieres in die Gattung „Haustier“ entscheidend. Nachkommen von Haustieren sind Haustiere und als Fundtiere zu behandeln. Das Eigentum am Muttertier setzt sich an dessen Nachkommen grundsätzlich fort (§ 99 Absatz 1 BGB als Erzeugnisse im Sinne von § 953 BGB), ohne dass es auf die Besitzverhältnisse ankommt, die am Muttertier zum Zeitpunkt der Geburt der Nachkommen bestehen oder bestanden haben.
- 4.2.2 Die Fundbehörden sind verpflichtet, alle aufgefundenen Haustiere als Fundtiere entgegenzunehmen und angemessen zu verwahren (§§ 967, 966 Absatz 3).
- 4.2.3 Die Fundbehörde hat bei Abschluss eines Verwahrungsvertrages (§ 688 BGB) mit der findenden Person, die selbst das Fundtier verwahren will, darauf zu achten, dass diese die artgerechte Unterbringung, Pflege, Ernährung und gegebenenfalls notwendige tierärztliche Versorgung des Fundtieres gewährleisten kann und ansonsten die Ablieferung des Tieres zu verlangen. Zur Beurteilung der Verwahrungssituation kann die Fundbehörde die zuständige Veterinärbehörde hinzuziehen.
- 3 **Zuständigkeit**
- 3.1 Nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts vom 9. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 333) sind für die Durchführung des Fundrechts (§ 965 Absatz 2, § 966 Absatz 2, §§ 967 und 973 bis 976 BGB) die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden (Fundbehörden) zuständig.
- 4.3 Ablieferung bei beauftragter Stelle (Verwaltungshelfer)
- 4.3.1 Eine Ablieferung ist auch die Übergabe des Tieres bei dem Verwaltungshelfer der Fundbehörde.
- 4.3.2 Liefert die findende Person das Tier beim Verwaltungshelfer ab, ist diese zugleich ihrer Anzeigepflicht nachgekommen. Der Verwaltungshelfer hat dann die Pflicht zur Anzeige bei der Fundbehörde. Die Nichtweitergabe dieser Anzeige geht nicht zulasten der findenden Person. Die Fundbehörde hat bereits bei der Beauftragung eines Verwaltungshelfers für diesen eine Anzeigepflicht festzuschreiben.
- 3.2 Fundrecht ist eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.
- 3.3 Für Fundtiere
- Die Fundbehörden sind nach Anzeige und Ablieferung des Fundtieres im Sinne der Nummer 6 für die Verwahrung gemäß Nummer 2.1.7 zuständig. § 90a BGB regelt, dass Tiere keine Sachen sind, doch auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 4.4 Ablieferung bei einer nicht beauftragten Stelle (andere Stelle)
- 4.4.1 Bringt die findende Person das aufgefundenen Tier ohne ausdrückliche Einwilligung oder Genehmigung der Fundbehörde bei einer anderen Stelle unter, entbindet das die findende Person nicht von ihren Pflichten. Die gesetzliche Verantwortlichkeit der findenden Person nach § 966 Absatz 1 BGB bleibt bestehen. Eine Kostentragungspflicht der Fundbehörde besteht nicht. Die Fundbehörde hat die findende Person bei der Erstattung der Fundanzeige darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung nur bei Anzeige und Ablieferung des Fundtieres nach Nummer 4.1 und Nummer 4.2 oder Nummer 4.3 erfolgt.
- 3.4 Für Wildtiere
- 3.4.1 Für herrenlose Wildtiere ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig, wenn von dem Tier im konkreten Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind in § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelt.
- 4.4.2 Im Sinne des Tierwohls hat die Fundbehörde jedoch summarisch zu prüfen, ob eine Anordnung zur Ablieferung des Fundtieres nach Nummer 4.2 oder Nummer 4.3 notwendig ist.
- 3.4.2 Die örtliche Ordnungsbehörde unterrichtet die zuständige Naturschutzbehörde oder die zuständige Jagdbehörde über aufgefundenen Wildtiere.
- 4 **Anzeigepflicht und Ablieferung**
- 4.1 Die in § 965 Absatz 2 Satz 1 BGB geregelte Fundanzeige, zu der jede findende Person verpflichtet ist, stellt keine Ablieferung der Sache dar.
- 4.4.3 Soweit die andere Stelle die Übernahme eines Fundtieres von der findenden Person anzeigt und die findende Person der Fundbehörde nicht bekannt wird, ist die andere Stelle durch die Fundbehörde auf das Weiterbestehen der Verantwortlichkeit der findenden Person hinzuweisen.
- 4.2 Ablieferung bei der zuständigen Behörde
- 4.2.1 Bei Ablieferung eines gefundenen und an sich genommenen Tieres entscheidet die Fundbehörde, ob es sich bei dem Tier um ein Haustier oder ein Wildtier nach Nummer 2.1.1 handelt. Ist das aufgefundenen Tier ein Haustier, ist die Fundbehörde für die Verwahrung des Fundtieres zuständig.
- 4.4.4 Die Hinweise können mündlich oder schriftlich ergehen. Ein mündlich ergangener Hinweis ist zu protokollieren.

- 4.5 Ablieferung bei einem Tierarzt oder einer Tierärztin
- 4.5.1 Grundsätzlich ist vor Durchführung tierärztlicher Maßnahmen, die Einwilligung der Fundbehörde einzuholen.
- 4.5.2 Im Einzelfall kann aber eine unaufschiebbare tierärztliche Versorgung eines aufgefundenen Tieres erforderlich werden. In diesem Fall bringt die findende Person das akut versorgungsbedürftige Fundtier direkt zu einem Tierarzt oder einer Tierärztin. Die Pflicht zur Erstattung einer Fundanzeige gegenüber der Fundbehörde durch die findende Person bleibt bestehen.
- 4.5.3 Die behandelnde Tierärztin oder der Tierarzt entscheidet darüber, ob die tierärztliche Versorgung unaufschiebbar ist und welche Maßnahmen akut notwendig sind.
- 5 Übertragung der Fundrechte**
- 5.1 Verzicht auf Fundrechte
- 5.1.1 Verzicht durch Übertragung, Vererbung oder Veräußerung
- 5.1.1.1 Hat die findende Person das Recht auf Erwerb des Eigentums (§ 973 Absatz 1 und § 976 Absatz 2 BGB) auf eine andere übertragen, vererbt oder veräußert, so wird die erwerbende Person nach Ablauf der sechsmonatigen Frist Eigentümerin oder Eigentümer des Fundtieres. Die Fundbehörde hat von der erwerbenden Person einen Nachweis der Übertragung des Rechts auf Erwerb des Eigentums zu verlangen, soweit diese die Herausgabe des Fundtieres verlangt (§ 976 Absatz 2 BGB).
- 5.1.1.2 Die Übertragung, Vererbung oder Veräußerung des Rechts auf Erwerb des Eigentums ist kein Verzicht gegenüber der Gemeinde im Sinne des § 976 Absatz 1 BGB.
- 5.1.2 Verzicht gegenüber der Behörde
- 5.1.2.1 Verzichtet die findende Person gegenüber der Fundbehörde auf das Recht zum Erwerb des Eigentums, so geht das Recht auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 Absatz 1 BGB). Die Erklärung des Verzichts muss der Fundbehörde zugehen. Der Verzicht kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gegenüber der Fundbehörde erklärt werden. Ein mündlicher Verzicht ist zu protokollieren. Bei Zweifeln darüber, ob ein wirksamer Verzicht erklärt wurde, hat die Fundbehörde den tatsächlichen Willen der findenden Person zu erforschen.
- 5.1.2.2 Gleiches gilt für die Person, der das Recht auf Erwerb des Eigentums übertragen, vererbt oder veräußert wurde, soweit diese gegenüber der Behörde verzichtet.
- 5.1.3 Gebühren- und Kostenschuldnerschaft
- Mit Verzicht des Rechts auf Erwerb des Eigentums durch Übertragung, Vererbung oder Veräußerung (Nummer 5.1.1) ist ein Pflichtenübergang der Kostenschuld im Sinne des Verwaltungskostenrechts anzunehmen, da eine zivilrechtliche Rechtsnachfolge stattfindet. Die Person, die das Eigentum am Fundtier nach Ablauf der sechsmonatigen Frist erworben hat, wird gebühren- bzw. kostenpflichtig, da die Amtshandlung zu ihren Gunsten erfolgte.
- 5.2 Übertragung Fundrechte an andere Stelle
- 5.2.1 Verfügt die erwerbende Person, die zugleich eine andere Stelle ist, über art- und tierschutzgerechte Tierunterbringungsplätze, kann diese das Fundtier mit Einwilligung der Fundbehörde verwahren.
- 5.2.2 Hat diese Person nach Ablauf der sechsmonatigen Frist das Eigentum am Fundtier erworben und besteht gegenüber der Fundbehörde ein Anspruch auf Gebührenfreiheit nach dem Verwaltungskostenrecht, so ist ihrerseits der Anspruch auf Kostenerstattung für die eigene Verwahrung des Fundtieres gegenüber der Fundbehörde ausgeschlossen.
- 6 Verwahrung von Tieren**
- 6.1 Bei der Verwahrung der Tiere sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes einzuhalten.
- 6.2 Die Fundbehörde kann die Verwahrung in eigenen Einrichtungen gewährleisten oder eine geeignete Person oder Stelle mit der Betreuung beauftragen (Verwahrungsvertrag gemäß Nummer 4.2.3 oder Verwaltungshelfer gemäß Nummer 4.3).
- 6.3 Aufgefundene Tiere müssen nach den Vorgaben des § 2 TierschG verhaltensgerecht untergebracht, ernährt und gepflegt werden. Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich bei der Verwahrung von Fundtieren in Tierheimen gewährleistet, deren Genehmigung nach § 11 TierSchG die Haltung der Tierart erlaubt, der das Fundtier zugerechnet wird. Tierheime werden durch die zuständigen Veterinärbehörden nach den Vorgaben des TierschG genehmigt und kontrolliert.
- 6.4 Für freilebende Tiere, wie freilebende Katzen ist die Verwahrung in einer häuslichen Struktur nicht tierschutzgerecht im Sinne des § 2 TierschG. Allein durch die räumliche Begrenzung in der Haltungseinrichtung und dem zwangsläufigen engen Kontakt zum Menschen können Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren nicht ausgeschlossen werden. Im Zweifel kann die Fundbehörde die zuständige Veterinärbehörde hinzuziehen. Die Verwahrung solcher Tiere soll daher im Rahmen von betreuten Futterstellen mit gezielten Maßnahmen zur Populationskontrolle gewährleistet werden.
- 6.5 Erfolgt die Betreuung der Futterstellen nicht durch die Behörde selbst, wird sie mit einem Drittel des üblichen Kostensatzes abgegolten und Kosten für die notwendigen tiermedizinischen Maßnahmen gemäß Anlage 2 (Akutbehandlung, prophylaktische Maßnahmen, Kennzeichnung, Registrierung und Kastration) sind als zwingende Voraussetzung für diese Art der Verwahrung, soweit nicht anders vereinbart, von der Fundbehörde zu tragen.

- 7 Kostentragung**
- Die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht geht bei Anzeige und Ablieferung des Fundtieres auf die Fundbehörden über (siehe hierzu Nummer 4.1 bis 4.4).
- 8 Dauer der Kostentragung**
- 8.1 Verwahrungsfrist**
- 8.1.1** Bis zum Ablauf von sechs Monaten hat die Fundbehörde das Fundtier zu verwahren (§ 973 Absatz 1 BGB). Somit beträgt die Erstattungspflicht der Fundbehörde für Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sechs Monate.
- 8.1.2** Gleichwohl muss es das Ziel aller Beteiligten sein, das aufgefundene Tier der berechtigten Person schnellstmöglich zurückzuführen oder weiterzuvermitteln, um die Verwahrungszeit so kurz wie möglich zu halten. Eine Vermittlung des Fundtieres vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ist nur mit vertraglich geregelter Vorbehalt der Rückgabe an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die berechnigte Person möglich.
- 8.1.3** Die Verwahrfrist endet bei Nachkommen mit dem Ende der Verwahrfrist des Muttertieres.
- 8.1.4** Die Fundbehörde kann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer eines Fundtieres oder der berechtigten Person Gebühren und Auslagen nach dem Verwaltungskostenrecht verlangen.
- 8.2 Eigentumsübergang nach der sechsmonatigen Frist**
- 8.2.1** Soweit die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die berechnigte Person des Fundtieres nicht festzustellen ist, erlangt die findende oder die erwerbende Person nach Ablauf der sechsmonatigen Frist das Eigentum am Fundtier (§ 973 Absatz 1 BGB). Es endet die Verwahrungsfrist der Fundbehörde.
- 8.2.2** Hat die findende oder erwerbende Person hingegen auf ihr Recht zum Erwerb des Eigentums verzichtet, geht das Eigentum auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 Absatz 1 BGB). Die Kostentragungspflicht der Gemeinde bleibt erhalten.
- 8.2.3** Die Gemeinde kann in diesem Fall unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Aspekte über die weitere Vermittlung, Verwendung oder Verwertung des Tieres entscheiden. Hiervon ausgenommen ist die Tötung des Tieres (Verbot § 17 Nummer 1 TierSchG). Wirtschaftliche Erwägungen sind grundsätzlich kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG.
- 8.2.4** Die tierschutzkonforme Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung stellt gleichwohl einen vernünftigen Grund dar.
- 9 Öffentliche Bekanntgabe**
- Die Fundbehörden haben ihr Verfahren zum Umgang mit Fundtieren entsprechend der Anlage 1 öffentlich bekanntzugeben und diese Bekanntgabe jederzeit verfügbar zu machen (zum Beispiel Aushang, Internetseite). **Anl. 1**
- 10 Anlagen/Inkrafttreten/Außerkräfttreten**
- Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.
- 11 Inkrafttreten und Außerkräfttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Kostentragung bei der Verwahrung und Behandlung von Fundtieren vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V 1999 S. 5) außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu den Nummern 9 und 10)

**Muster mit Mindestinhalten**

**„Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde zum Umgang mit Fundtieren**

*Der Oberbürgermeister (Die Oberbürgermeisterin)/Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin)/ Der Amtsvorsteher (Die Amtsvorsteherin)*

---

*(Bezeichnung der Gemeinde/des Amtes)*

*hat für den Umgang mit Fundtieren folgende Regelung getroffen:*

*Wird ein Tier aufgefunden, das üblicherweise von Menschen gehalten wird (Haustier), ist unverzüglich eine Fundanzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei folgender Behörde zu erstatten:*

---

*(Behörde/Amt/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten)*

*Außerhalb der Öffnungszeiten der Behörde ist die Fundanzeige gegenüber folgender Stelle schriftlich zu erstatten:*

---

*(Stelle/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten/Hinweis zur zulässigen Schriftform)*

- Die Ablieferung des Fundtieres erfolgt bei der Behörde selbst. Tierheime oder ähnliche Stellen wurden hierzu nicht ermächtigt oder beauftragt.*
- Das Tier ist bei folgender beauftragten Stelle abzuliefern:*

---

*(Bezeichnung und Adresse der beauftragten Stelle/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten)*

**Hinweise:**

*Sie haben den Fund eines Tieres immer bei der oben genannten Behörde anzuzeigen. Geben Sie das Tier nicht bei der oben genannten Behörde oder bei der von ihr beauftragten Stelle ab, haben Sie grundsätzlich die Pflicht zur Verwahrung des Tieres und müssen gegebenenfalls die Kosten für die Verwahrung tragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an oben genannter Behörde.*

**Datum/Unterschrift**

## Anlage 2

(zu den Nummern 6.5 und 10)

### 1 Kostenorientierung zur Verwahrung von Fundtieren

Die Fundbehörden können mit einer für die Verwahrung von Fundtieren geeigneten Einrichtung oder Stelle (Tierheim, Tierpension, Gnadenhof oder ähnliches ) vertragliche Vereinbarungen schließen (Verwaltungshelfer gemäß Nummer 2.1.4 der VV Fundtiere).

Beim Abschluss derartiger Vereinbarungen ist zu berücksichtigen, dass Tierheime hauptsächlich ehrenamtlich betrieben und mit Spenden erhalten werden. Die Übernahme einer kommunalen Pflichtaufgabe stellt für diese zwar einerseits eine gesicherte Einnahmequelle dar, andererseits fallen zusätzliche Ausgaben für diese Einrichtungen an. Zu gering veranschlagte Kosten für die Verwahrung von Fundtieren können daher mittelfristig die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und damit auch die ordnungsgemäße Aufgabenausübung gefährden. Es ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Bei Auswahl einer geeigneten Einrichtung, ist die räumliche Entfernung der Einrichtung zum Sitz der Fundbehörde zu berücksichtigen. Tiertransporte sind nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40) geändert worden ist, und insbesondere nach dem Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten durchzuführen.

Vertragliche Vereinbarungen, die die Verwahrung von Fundtieren nach Bedarf pro Tier und Tag vorsehen, sind unter Berücksichtigung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kostensätze abzuschließen. Bei Pauschalverträgen sollte eine jährlich zu zahlende Gesamtsumme vereinbart werden, die anhand eines Betrages pro Einwohner der beteiligten Gemeinden bemessen wird (1,25 Euro pro Einwohner - Richtwert auf Grundlage einer Empfehlung des Deutschen Tierschutzbundes; gegebenenfalls Evaluierung der tatsächlichen Gesamtkosten und anhand von Erfahrungswerten). Vertragliche Vereinbarungen sollten eine Regelung zum Eigentum des Fundtieres nach Ablauf der Verwahrfrist von sechs Monaten enthalten.

Der folgende Kostenrahmen begründet sich durch die verschiedenen Ausprägungen von Tieren innerhalb einer Tierart, sodass je nach Größe und den jeweiligen Anforderungen für die verhaltensgerechte Unterbringung, Ernährung und Pflege auch mehr oder weniger Kosten anfallen können. Eine Unter- oder Überschreitung des Kostenrahmens ist unter Umständen nicht ausgeschlossen, muss aber gesondert begründet werden.

Tierart	Unterbringung	Kosten in Euro pro Tag
Hunde	Tierheim	10,00 - 20,00
	Pflegestelle	5,00 - 10,00
Katzen	Tierheim	6,00 - 9,00
	Pflegestelle	3,00 - 4,50
	betreute Futterstelle*	2,00 - 3,00
Kleintiere	Tierheim	2,00 - 5,00
	Pflegestelle	1,00 - 2,50
Vögel	Tierheim	2,00 - 15,00
	Pflegestelle	1,00 - 7,50
Exoten	Tierheim	4,00 - 15,00
	Pflegestelle	2,00 - 7,50

\* Die Verwahrung solcher freilebenden Tiere (siehe Nummer 2.4 und 6 der VV Fundtiere) soll im Rahmen von betreuten Futterstellen gewährleistet werden. Sie wird mit einem Drittel des üblichen Kostensatzes abgegolten. Voraussetzung für diese Art der

Verwahrung ist, dass die männliche oder weibliche Katze bereits gekennzeichnet, registriert und kastriert ist bzw. diese Maßnahmen zeitnah erfolgen. Die Kosten der Kastration sind analog unerlässlicher prophylaktischer Maßnahmen von der Ordnungsbehörde zu tragen.

## 2 Kostenorientierung für notwendige tiermedizinische Maßnahmen

Als notwendig gelten tiermedizinische Maßnahmen für die Behandlung von Verletzungen und akuter Krankheiten sowie unerlässliche prophylaktische Maßnahmen. Unerlässlich sind in der Regel Impfungen, die der Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb des Tierheimes vorbeugen.

Zur Vermeidung der Erhöhung der Katzenpopulation in Mecklenburg-Vorpommern wird die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von aufgefundenen Katzen als unerlässlich betrachtet (siehe Zweck der Katzenschutzgebiets-Ermächtigungslandesverordnung vom 9. Dezember 2015 [GVOBl. M-V S. 629]). Dies gilt insbesondere für aufgefundene Katzen, die den freilebenden Katzen zugeordnet und an einer betreuten Futterstelle versorgt werden sollen. Gleiches gilt für Katzen, die im Geltungsbereich einer Katzenschutzverordnung mit Kastrationspflicht aufgefunden werden.

Tierärztliche Behandlungskosten sind grundsätzlich in der Höhe des einfachen Gebührensatzes nach der gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zu ersetzen.

Bei der Behandlung von Verletzungen und akuten Krankheiten entscheidet der Tierarzt über die notwendigen tiermedizinischen Maßnahmen (siehe auch Nr. 3.4 der VV Fundtiere).

Tierart	notwendige Maßnahme	Kosten in Euro
Hunde	Behandlung von Verletzungen	nach Aufwand entsprechend GOT
	Behandlung von akuten Krankheiten	nach Aufwand entsprechend GOT
	Impfungen nach Empfehlung der geltenden Leitlinie zur Impfung von Kleintieren und weitere, sofern im Einzelfall vom Amtstierarzt angewiesen	siehe GOT min. 50 Euro
	Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, nach Feststellung des Tierarztes)	siehe GOT, min. 25 Euro
Katzen	Behandlung von Verletzungen	nach Aufwand entsprechend GOT
	Behandlung von akuten Krankheiten	nach Aufwand entsprechend GOT
	Kastration, Kennzeichnung, Registrierung (männlich/weiblich)	siehe GOT, min. 50 Euro / 100 Euro, weniger ggf. für freilebende Tiere bei Kastrationsaktionen
	Impfungen nach Empfehlung der geltenden Leitlinie zur Impfung von Kleintieren und weitere, sofern im Einzelfall vom Amtstierarzt angewiesen	nach Aufwand entsprechend GOT min. 25 Euro
	Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, und nach Feststellung des Tierarztes)	nach Aufwand entsprechend GOT, min. 15 Euro
Kleintiere, Vögel, Exoten	Behandlung von Verletzungen	nach Aufwand entsprechend GOT
	Behandlung von akuten Krankheiten	nach Aufwand entsprechend GOT
	Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, und nach Feststellung des Tierarztes)	nach Aufwand entsprechend GOT